

Merkblatt

„Information für Besucher der JVA Frankfurt am Main I“

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation in Hessen, gilt ab dem 08.03.2021 folgende Besuchsregelung:

Die nachfolgenden Informationen sollen als Orientierung für die Durchführung des Besuchs der Inhaftierten dienen. Im Interesse aller Beteiligten ist dabei die Einhaltung einiger Regeln notwendig. Um Unsicherheiten, Missverständnisse und Fehler zu vermeiden, sollte man sich mit Fragen immer an die Vollzugsbediensteten wenden. Den Anweisungen der Vollzugsbediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

Besuchszeiten:

Montags bis Freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 15:30 Uhr.

Samstags und Sonntags finden **keine** Besuche statt.

Die Besucher müssen sich **spätestens 30 Minuten vor** dem genehmigten Besuchstermin an der Außenpforte der Vollzugsanstalt einfinden. Ein verspätetes Eintreffen führt zum Ausfall des Besuchs.

Ausweispflicht und Einlasskontrolle

Die Besucherin oder der Besucher müssen sich durch Vorlage des **original** Besuchsscheins und eines gültigen Originalausweises an der Pforte ausweisen. Zu den Ausweispapieren zählen: Personalausweis, **bei Vorlage von Reisepass, Kinderausweis mit Lichtbild, Identifikationsausweise der EU-Staaten, in denen keine Adressen hinterlegt sind, benötigen Sie eine Meldebescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist.**

Ohne Vorlage des Besuchsscheins und gültiger Ausweispapiere findet der Besuch nicht statt.

Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. Es dürfen keinerlei Gegenstände mit in die Justizvollzugsanstalt genommen werden.

Besuchsschein

Der Besuchsschein ist **nicht** übertragbar. An dem Besuchsschein dürfen **keine** Veränderungen vorgenommen werden.

Besuche können **nicht** getauscht werden. **Zum Besuch** werden nur **2 Besucher**, aus **einem Haushalt**, zugelassen.

Besucher: Eltern, Geschwister, Ehefrau/Lebensgefährtin/Verlobte und Kinder ab 6 Jahren, werden zum Besuch zugelassen.

Bei Kinder ab 16 Jahre, die alleine zum Besuch kommen, muss eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

Besuchsüberwachung, Übergabeverbot, Besuchsbeschränkung und Besuchsverbot

Der Besuch wird in der Regel optisch überwacht. Der Besuch von Untersuchungsgefangenen wird, sofern abweichende Regelungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft bestehen, zusätzlich akustisch überwacht. Technische Hilfsmittel sind zulässig.

Der Besuch wird abgebrochen, wenn während des Besuchs **versucht** wird, über die angebrachte Trennvorrichtung zu greifen, ohne Erlaubnis Gegenstände übergeben werden oder über sicherheitsrelevante Dinge der Anstalt gesprochen wird.

Die Hygienevorschriften sind einzuhalten. FFP 2 Maske **muss** während des Aufenthalts in der Anstalt zwingend getragen werden. Kinder bis 10 Jahre eine medizinische Maske. Wer aus dem Ausland anreist, muss ein negativen PCR-Test vorzeigen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.